

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat von Berlin
SenInnDS V C 2 La - 06523-6/2022-4-1
9(0)223 - 1546

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten, wenn das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder andere dringende Sachgründe bestehen. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht über das zweite Quartal in 2022 über die ausschließlich nach § 24 Absatz 4 EGovG Bln erteilten Ausnahmen.

Es wurden keine Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 EGovG Bln im zweiten Quartal 2022
gewährt.

Berlin, den 09.08.2022

Der Senat von Berlin

.....
Regierende Bürgermeisterin

.....
Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport